

04.06.97

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Exklusivrechteklauseel im genderten Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­ttigkeit

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 4. Juni 1997

B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

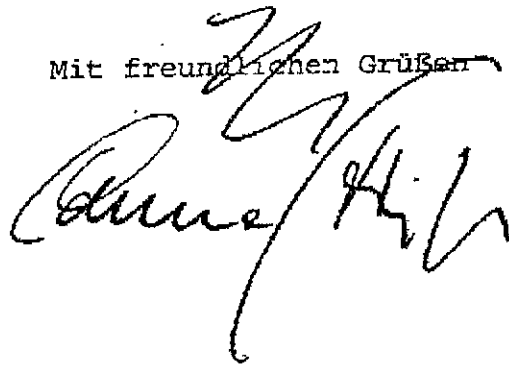
gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Exklusivrechteklauseel
im genderten Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen
Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie
89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts-
und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Aus-
bung der Fernseh­ttigkeit

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die EntschlieÙung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR mit dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 713. Sitzung am 6.6.1997 zu setzen.

Mit freundlichen GrüÙen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Hilt', written over the printed text 'Mit freundlichen GrüÙen'.

Entscheidung des Bundesrates zur Exklusivrechtsklausel im geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Der Bundesrat solle beschließen:

- 1) Der Bundesrat erkennt an, daß Regelungen, die dem Zweck einer freien grenzüberschreitenden Verbreitung von Fernsehsendungen und deren freien Empfang in allen Mitgliedstaaten dienen, unter die Kompetenz der EG zur Regelung der Dienstleistungsfreiheit fallen.
- 2) Die Exklusivrechtsklausel gemäß Art. 3a des revidierten Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vom 3.10.1989 verfolgt jedoch das Ziel der Sicherstellung einer Grundversorgung mit Kultur- und Sportsendungen. Dies ist keine primär wirtschaftliche, sondern vorrangig eine medienpolitische Zielsetzung. Dafür besitzt die Gemeinschaft keine Kompetenz.
- 3) Wie stark die Gemeinschaft in den Kernbereich der Medienhoheit der Mitgliedstaaten einzugreifen gedenkt, zeigt sich nicht zuletzt an dem Umstand, daß der Kommission eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Listen von besonders wichtigen Kultur- und Sportveranstaltungen zukommen soll. Damit wird die Kommission zum „Zensor“.
- 4) Der Bundesrat erinnert an den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20.3.1997, in dem der verhandlungsführende Vertreter der Länder beauftragt wird, im EU-Kultur/Medienministerrat die Aufnahme einer Exklusivrechtsklausel in die Fernsehrichtlinie abzulehnen.
- 5) Der Bundesrat stellt fest, daß ein ausgeprägtes Bedürfnis nach höchststrichterlicher Klärung der streitigen Kompetenzfrage besteht. Für den Fall, daß der Rat dem revidierten Vorschlag zur Änderung der EG-Fernsehrichtlinie zustimmen sollte, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, vor dem EUGH Klage zu erheben.

06.06.97**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Exklusivrechteklausel im genderten Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­tigkeit

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, die Entschlieung nicht zu fassen.